

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1664  
des Abgeordneten Detlef Karney  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 4/4245

### **„Gaststättenrecht“**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1664 vom 28.02.2007:

„Zum Betreiben einer Gaststätte ist gemäß § 2 Gaststättengesetz eine behördliche Genehmigung erforderlich, wobei die Landesregierungen nach § 30 die zuständigen Behörden für die Ausführung des Gesetzes eigenständig bestimmen. Die Umsetzung wurde in Brandenburg mit der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung-GastV) vollzogen.

Durch § 32 Gaststättengesetz werden den Landesregierungen durch eine Erprobungsklausel Möglichkeiten zu vereinfachenden Maßnahmen, insbesondere zu Erleichterungen bei Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, eröffnet.

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform sind nun die Länder für das Gaststättenrecht zuständig. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sieht hierzu eine ausdrückliche Zuweisung vor. Somit ist das oben genannte Bundes-Gaststättengesetz nur noch gültig, solange die Länder keine eigenen Gesetze erlassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung die bestehende landesinterne Kompetenzzuweisung gemäß der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes für geeignet und wie wird diese Einschätzung begründet?
2. Wurde in Brandenburg bislang von den Möglichkeiten der Erprobungsklausel des § 32 Gaststättengesetz – beispielsweise in Form erleichterter Bedingungen bei besonderen Anlässen (z. B. Vereins- oder Straßenfeste) – Gebrauch gemacht?
3. In welcher Art und Weise beabsichtigt die Landesregierung die durch die Föderalismusreform neu erhaltenen Zuständigkeiten für das Gaststättenrecht zu nutzen?“

Datum des Eingangs: 26.03.2007 / Ausgegeben: 02.04.2007

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hält die Landesregierung die bestehende landesinterne Kompetenzzuweisung gemäß der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes für geeignet und wie wird diese Einschätzung begründet?

Zu Frage 1:

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) trat im Februar 1992 in Kraft und wurde durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 geändert. Erkennbare grundsätzliche Probleme haben sich bisher nicht ergeben.

Mit der Novellierung des Gaststättengesetzes (GastG) zum 1. Juli 2005 wurden wesentliche Vereinfachungen im Gaststättenrecht erzielt. So wurde es u.a. dem Handel und dem Dienstleistungsbereich ermöglicht, ihre Kunden ohne Gaststättenerlaubnis zu bewirten. Fleischereien, Cafés und Eiscafés, Lebensmitteleinzelhändler und Bäckereien, aber auch Fitnessclubs, Friseure, Kanzleien und Kinos brauchen seit dieser Zeit für einen Imbiss ohne Alkoholausschank in ihren Geschäftsräumen keine gaststättenrechtliche Genehmigung mehr. Erforderlich blieb die Erlaubnis allerdings beim Ausschank von Alkohol. Auch für Hotels wurde für die Beherbergung und Bewirtung der Gäste die Erlaubnispflicht abgeschafft.

Von Herbst 2005 bis Februar 2006 verständigten sich Bund und Länder darüber, das Gaststättengesetz aufzuheben, den verbleibenden Regelungsbereich in die Gewerbeordnung zu integrieren, die Gaststättenerlaubnis auch für den Alkoholausschank abzuschaffen und diesen Ausschank als lediglich überwachungsbedürftiges Gewerbe einzustufen. Die Umsetzungsbestrebungen wurden mit Rücksicht auf die Föderalismusreform vom Bund abgebrochen.

Am 30. Juni 2006 beschloss der Bundestag die Föderalismusreform, die die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übertrug.

Es ist beabsichtigt, den im Februar 2006 erreichten Stand der Diskussion in einem Brandenburger Gaststättengesetz umzusetzen.

Aufgrund der vielfältigen bereits seit Sommer 2005 eingetretenen, aber auch beabsichtigten Änderungen im Gaststättenrecht ist die angesprochene Gaststättenverordnung überarbeitungsbedürftig.

Frage 2:

Wurde in Brandenburg bislang von den Möglichkeiten der Erprobungsklausel des § 32 Gaststättengesetz – beispielsweise in Form erleichterter Bedingungen bei besonderen Anlässen (z. B. Vereins- oder Straßenfeste) – Gebrauch gemacht?

Zu Frage 2:

Für besondere Anlässe bei z.B. Vereins- oder Straßenfesten stand bereits mit der „Gestattung“ nach § 12 GastG eine Möglichkeit zur Verfügung, unter erleichterten Voraussetzungen den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes vorübergehend ausführen zu können.

Die Erprobungsklausel des § 32 GastG wurde, wie oben dargestellt, zum 1. Juli 2005 eingeführt. Angesichts der Arbeiten an einer umfassenden Deregulierung des Gaststättenrechts bestand bisher kein Anlass, die Möglichkeiten der Erprobungsklausel einzusetzen.

Darüber hinaus wurden von Seiten der Existenzgründer, des Hotel- und Gaststättenverbandes, der IHKn oder der Gewerbebehörden keine Wünsche oder Erwartungen für eine weitere Vereinfachung des schon bestehenden Verfahrens und damit zur Anwendung der Erprobungsklausel geäußert.

Frage 3:

In welcher Art und Weise beabsichtigt die Landesregierung die durch die Föderalismusreform neu erhaltenen Zuständigkeiten für das Gaststättenrecht zu nutzen?

Zu Frage 3:

Entwürfe für ein Landes-Gaststättengesetz mit dem Ziel einer weitgehenden Deregulierung sind in Arbeit. Zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung sind – auch im erklärten Interesse des Hotel- und Gaststättengewerbes - Abstimmungen mit anderen Bundesländern, insbesondere mit Berlin und den Betroffenen erforderlich und bereits eingeleitet.